

359 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht
des
Finanz- und Budgetausschusses
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 318 der Beilagen), betreffend die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919.

Den Lehrern Deutschösterreichs wurde schon für das vorausgehende Jahr 1918 auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 39, ein Anschaffungsbeitrag aus Staatsmitteln gewährt. Dieser Anschaffungsbeitrag war mit einem Viertel der Tenerungszulage entsprechend den Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, bemessen. Nun haben wohl mehrere Landesvertretungen die normalen Bezüge der Lehrer erhöht, auch die Tenerungszulage der Lehrerschaft aller Länder, zu denen der Staat die Hälfte beisteuert, sind durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, einigermaßen aufgebessert worden. Allein noch mehr ist die Tenerung aller Lebensmittel und Bedarfssachen gewachsen. Die Staatsregierung sah sich demnach wieder genötigt, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die neuerliche Gewährung eines Anschaffungsbeitrages aus Staatsmitteln zum Gegenstande hat.

Nach der ursprünglichen Vorlage, die in der Nationalversammlung eingebracht wurde, sollte zwar der Anschaffungsbeitrag ebenfalls in der Höhe von einem Viertel der Tenerungszulagen ausgezahlt werden, aber zunächst nur für das erste Halbjahr 1919.

Im Laufe der Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschusse gab nun der Unterstaatssekretär für Unterricht im Namen der Staatsregierung die Anregung, die Anschaffungsbeiträge für das ganze Jahr zu bewilligen und in zwei Teilbeträgen flüssig zu machen.

Das Erfordernis, das für 1918 mit 20 Millionen angesehen war und für das erste Halbjahr 1919 mit Rücksicht auf die Erhöhung der Tenerungszulagen mit 12 Millionen Kronen veranschlagt wurde, wird jetzt etwa mit 24 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Der Berichterstatter nahm die Anregung des Unterstaatssekretärs auf und gestaltete sie zu einem Änderungsantrag. Er beantragte, der § 1 solle demgemäß nun lauten: „Den definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und den pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen werden für das Jahr 1919 zwei Anschaffungsbeiträge in der Höhe von je einem Viertel der Tenerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, aus Staatsmitteln flüssig gemacht. Für den Anfall und für die Berechnung der Anschaffungsbeiträge ist der Stand vom 1. Juni, beziehungsweise vom 1. Oktober 1919 maßgebend.“

359 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Da es nun galt, eine Verfügung auch für das kommende Halbjahr zu treffen, so musste auch im § 2 der erste Absatz abgeändert werden. Der Berichterstatter beantragte folgende Fassung:

„Alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die unter welchem Namen immer den nach § 1 Bezugsberechtigten für das Jahr 1919 gewährt worden sind oder noch gewährt werden, werden in die auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Anschaffungsbeiträge eingerechnet; es sind daher nur die sich sohin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugsberechtigten auszubezahlen.“

Ebenso beantragte der Berichterstatter in dem Titel des Gesetzes das Wort „einmalige“ zu streichen und den Ausdruck: „für das erste Halbjahr“ durch: „für das Jahr“ zu ersetzen.

In dieser vom Berichterstatter beantragten Fassung wurde sodann das Gesetz einstimmig vom Ausschusse angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanz- und Budgetausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 28. Juli 1919.

Weiskirchner,
Obmann.

Karl Leuthner,
Berichterstatter.

359 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.**G e s e k**

vom

über

die Gewährung von [] Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das [] Jahr 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

(1) Den definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen werden für das [] Jahr 1919 zwei Anschaffungsbeiträge in der Höhe von je einem Viertel der Beuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, aus Staatsmitteln flüssig gemacht.

(2) Für den Anfall und für die Berechnung der Anschaffungsbeiträge ist der Stand vom 1. Juni, beziehungsweise vom 1. Oktober 1919 maßgebend.

§ 2.

(1) Alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die unter welchem Namen immer den nach § 1 Bezugsberechtigten für das [] Jahr 1919 gewährt worden sind oder noch gewährt werden, werden in die auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Anschaffungsbeiträge eingerechnet; [] es sind daher nur die sich sohin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugsberechtigten auszubezahlen.

(2) Die demnach nicht zur Auszahlung gelangenden Beträge fallen jener Körperschaft zu,

4

359 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

aus deren Mitteln die eingerechneten Zuwendungen
befreit worden sind.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist das
Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem
Staatsamt für Inneres und Unterricht betraut.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der
Kundmachung in Kraft.